

Satzung

des „Logomotion – Verein zur Förderung und Betreuung sprach-, hör- und sehgeschädigter Kinder Gießen e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Logomotion – Verein zur Förderung und Betreuung sprach-, hör- und sehgeschädigter Kinder Gießen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Gießen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Betreuung sprach-, hör-, seh- und wahrnehmungsbehinderter Kinder und Jugendliche sowie aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für sprach-, hör-, seh- und wahrnehmungsbehinderte Kinder und Jugendliche bedeuten.
2. Der Verein legt besonderen Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Leistungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und sollen im Bank-Lastschriftverfahren erhoben werden. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Geld- und Sachspenden,
 - b) Sonstige Zuwendungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder (natürliche volljährige Personen),
 - b) Jugendliche bis zu 18 Jahren,
 - c) Fördermitglieder (natürliche volljährige oder juristische Personen),
 - d) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen und die Ziele des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Jedes anwesende Mitglied unter Ziff. 1.a), c) und d) sowie b) ab 16 Jahren hat in allen Mitgliederversammlungen einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar. Den Mitgliedern zu a) und d) steht das aktive und passive Wahlrecht zu; den Mitgliedern zu b) ab 16 Jahren und c) das aktive Wahlrecht.
4. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß durch den Vorstand,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstands kann erfolgen
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder den Satzungszweck des Vereins,
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei Beitragsrückständen trotz schriftlicher Mahnung von über einem Jahr,
 - d) aus anderem wichtigen Grund.

Ein beabsichtigter sowie ein beschlossener Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Vereinsausschluß unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Über den Ausschluß von Mitgliedern hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anhörung durch die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung kann nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand eingeleitet werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird – mindestens einmal jährlich – vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
4. Anträge zu dieser Versammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Die Versammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Der/die Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in) oder – in Abwesenheit beider Personen – ein von dem/der Vorsitzenden beauftragtes weiteres Vorstandsmitglied des engeren Vorstands leiten die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diesem Begehren stattzugeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung abliegen vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahres-Berichts des/der Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwarts/der Kassenwartin,
 - c) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer(innen),

- d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen),
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Entlassung von Vorstandsmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) Verschiedenes
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem Beirat des Vereins
2. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in). Je zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Der Beirat, der aus bis zu vier Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt.
4. Die Wahlen zum Vorstand und zum Beirat finden für jedes Amt einzeln statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kandidieren mehrere Personen und kommt im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt haben. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage der Versammlung vorliegt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand ist oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Ihm obliegen alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
7. Der von dem/der Vorsitzenden einzuberufende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder von a) bis d) anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu

fertigen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

Die Haftung des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins in jedem Jahr auf Vollständigkeit der Belege, ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung zu überprüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen Prüfungsbericht.
4. Scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, als Kassenprüfer(in) bestimmen.

§ 12 Satzungsänderungen

Über eine Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder bestimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Die von der Mitgliederversammlung am 24.06.1998 beschlossene Neufassung der Satzung wurde gemäß schriftlicher Eintragungsnachricht des Amtsgerichts Gießen vom 31. Mai 1999 unter Nr. VR 656 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.